

Synopse: Satzungsänderungen KSB Lippe e.V.

Darstellung der inhaltlichen Änderungen als Gegenüberstellung der bestehenden Satzung (2014) mit dem neuen Satzungsentwurf (2025). **Neue Passagen, Streichungen sowie Anmerkungen sind rot markiert.**

Satzung 2014 (letzte Änderung 2020)	Satzung 2025
<p>Satzung Des Kreissportbundes Lippe e.V.</p> <p>Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Kreissportbundes Lippe am 29. Oktober 2014 in Detmold – letzte beschlossene Satzungsänderung bei der Delegiertenversammlung am 06.10.2020</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Präambel</p> <p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>„11. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Führungskräften, Übungsleitern, Trainern und Helfern,“</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>„11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Führungskräften, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfer*innen und sonstige Mitarbeiter*innen,“</p>
<p>§ 3 Grundsätze der Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz. Der KSB stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein. Der KSB setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und 	<p>Der § 3 Grundsätze der Tätigkeit ist in der neuen Satzung nicht mehr enthalten. Die Inhalte wurden in die Präambel verlagert.</p>

<p>ökonomischen Dimension ein. Er steht für einen Sport, der mit den Bedürfnissen des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes im Einklang steht.</p> <p>4. Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte des KSB. Er spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.</p> <p>5. Der KSB steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Sporttreibenden nicht gefährdet.</p> <p>6. Der KSB verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität und Transparenz.</p> <p>7. Der KSB steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.</p>	
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>
<p>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss binnen 2 Monaten. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p>	<p>Mitglied des KSB können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Lippe werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss binnen zwei Monaten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p>

	<p>Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des KSB zu richten. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium in der nächstfolgenden Sitzung endgültig.</p> <p>Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	§ 5 Arten der Mitgliedschaft
<p>2. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften als Mitglieder</p> <p>Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Lippe e.V.</p> <p>Sie können entweder ordentliches oder außerordentliches Mitglied im KSB sein.</p> <p>Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass deren Satzung dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen muss.</p>	<p>2. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften als Mitglieder</p> <p>Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Lippe e.V.</p> <p>Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. - dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen. - dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Lippe liegt.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
<p>Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSBs oder groben unsportlichen Verhaltens - wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht 	<p>2. Ein Ausschluss aus dem KSB kann erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB. - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB. - wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des KSB, schädigt oder zu schädigen versucht. - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Schutzes vor interpersoneller Gewalt verstößt.
§ 8 Beiträge	§ 7 Beiträge
<p>Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom LSB NRW festgesetzten, auf sie jeweils entfallenden Anteil des Umlagebeitrages für den LSB NRW zu zahlen. Die Zahlung hat innerhalb der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres für das laufende Jahr auf Anforderung des KSB an diesen zu erfolgen.</p>	<p>Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>Bei Veränderungen der Beiträge der Organisationen, denen der KSB angeschlossen ist, dem LSB NRW, der GEMA, VBG oder Sportversicherung und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen.</p>

<p>§ 10 Vereinsorgane</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - das Präsidium - das erweiterte Präsidium - die Sportjugend - der Hauptausschuss 	<p>§ 9 Vereinsorgane</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederversammlung - Der geschäftsführende Vorstand - Das Präsidium - Die Jugendversammlung - Der Jugendvorstand - Der Hauptausschuss
<p>§ 11 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung</p>	<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung</p>
<p>1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften, der Fachschaften, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums.</p> <p>2. Jedes Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ordentliche Mitglieder haben bis 500 eigene Mitglieder eine Stimme. Für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder haben sie eine weitere Stimme b. Die Sportjugend des KSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht c. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften, sowie die Fachschaften stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht d. die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme <p>Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen bzw. die entsprechenden Gremien.</p> <p>Maßgebend für die Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung ist die jeweils aktuelle Bestandserhebung des LSB zum Zeitpunkt der Einladung.</p> <p>3. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich - und zwar in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Ehrenmitgliedern.</p> <p>Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Mitgliederzahl:</p> <p>Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils mindestens eine*n Delegierte*n mit Stimmrecht.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ordentliche Mitglieder haben bis 500 eigene Mitglieder eine Stimme. Für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder haben sie eine weitere Stimme. b. Die Sportjugend des KSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht. c. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften stellen jeweils eine*n Delegierte*n mit Stimmrecht. d. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie des Präsidiums haben je eine Stimme. <p>Die Mitgliedsorganisationen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter*innen aus, die ihre Vollmacht dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Versammlung in Textform nachzuweisen haben.</p> <p>Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.</p> <p>Jede stimmberechtigte Person darf maximal ein Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im zweiten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlung. Der*Die Versammlungsleiter*in bestimmt den*die Protokollführer*in.</p> <p><u>Neu Passage:</u></p> <p>3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann</p>

	<p>beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p> <p>Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p> <p>Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB zuzurechnen.</p> <p>Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p> <p>4. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der geschäftsführende Vorstand- Die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>8. (...) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangt wird.</p> <p>9. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.</p>	<p>gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen</p> <p>5. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.</p> <p>6. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.</p> <p>Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p> <p>12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 12 Präsidium	§ 11 Präsidium
<p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem Präsidenten, drei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.</p> <p>Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p>2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand - zwei Vertretern der Sportjugend - dem Leiter der Außenstelle des Bildungswerks - dem Vertreter des Jugendferienwerks im KSB Lippe - dem Schriftführer - dem Ehrenpräsidenten des KSB Lippe <p>Das erweiterte Präsidium kann bei Bedarf durch das Präsidium um weitere Personen ergänzt werden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt</p> <p>Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und dem Vertreter des Jugendferienwerks, der von den Mitgliedern des Jugendferienwerks gemäß der Satzung des Jugendferienwerks gewählt wird.</p> <p>Weitere Ausnahmen sind der Leiter der Außenstelle des Bildungswerks und der Ehrenpräsident, die kraft Amtes Mitglied im erweiterten Präsidium sind.</p> <p>Die Amtszeit beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den geraden Kalenderjahren für den Präsidenten, den Schatzmeister und den ersten Vizepräsidenten - in den ungeraden Kalenderjahren für die zwei weiteren Vizepräsidenten und den Schriftführer <p>4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p> <p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen</p>	<p>1. Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus einem*einer Präsident*in und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.</p> <p>Zusätzlich gehören dem Präsidium an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein*eine Sprecher*in der Stadt- und Gemeindefortsportverbände, der durch die der Stadt- und Gemeindefortsportverbände gewählt wird. - Zwei Vertreter*innen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden. <p>Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.</p> <p>Gibt es mehr als einen*eine Bewerber*in für ein Amt, ist derjenige*diejenige Bewerber*in gewählt, der*die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem*der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.</p> <p>2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p> <p>3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen*eine Stellvertreter*in, der*die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen*eine Vertreter*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.</p> <p>4. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. - Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. - Überwachung der Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands. - Beratungen und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.

<p>Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.</p> <p>Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.</p> <p>6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.</p> <p>Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.</p> <p>Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.</p> <p>7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Entwicklung der strategischen Planung. - Repräsentative Außenvertretung des KSB. - Leitung der Mitgliederversammlung.
	§ 12 Geschäftsführender Vorstand
<p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis drei Personen. Der geschäftsführende Vorstand kann eine*einen Vorstandsvorsitzende*n benennen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidium berufen und abberufen.</p> <p>2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung</p>

	<p>oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen.</p> <p>Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung, sowie das Schutzkonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt) erlassen.</p> <p>Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen) der bestehenden Organe beratend teilzunehmen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Formulierung und Präsentation der strategischen Planung.- Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der Mitarbeiter*innen des KSB.- Rechtliche Außenvertretung des KSB.- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.- Bewilligung von Ausgaben laut Geschäfts- und Finanzordnung.- Benennung des*der Datenschutzbeauftragten.- Die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben. <p>3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Präsidiums oder anderer Gremien werden durch den*die Sprecher*in des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums, einberufen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Gremiums haben in der Sitzung jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Versammlungsleiter*in.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.</p> <p>Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p>§ 15 Kassenprüfer</p>	<p>§ 15 Kassenprüfer</p>
	<p><u>Neu:</u> „Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.“</p>
<p>§ 16 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Amts- und Funktionsträgern, Sportlern, Mitarbeitern sowie von Amts- und Funktionsträgern von Mitgliedern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.</p> <p>2. Insbesondere werden durch den KSB folgende personenbezogene Daten von Amts- und Funktionsträgern des KSB und der Mitgliedsvereine erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-</p>	<p>§ 16 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,

<p>Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion.</p> <p>3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Zwecke des KSB dienen zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern sowie dem KSB.</p> <p>4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im KSB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.</p> <p>5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem KSB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die Betroffenen per Textform eingewilligt haben.</p> <p>6. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten. <p>7. Der KSB stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.</p> <p>8. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist durch den Vorstand gem. § 26 BGB ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------